

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**- CDU-BPG 10/2002 -**

---

**Beschluss**

in der Parteigerichtssache

des Herrn K. B. in O.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner,  
Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer -**

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Rechtsanwalt

Dr. H.-J. L. in O.

gegen

den CDU-Kreisverband O.-St.,  
vertreten durch den Kreisvorstand,  
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden  
Herrn S. G. MdL in O.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer,  
Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner -**

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Rechtsanwalt

J. O. N. in O.

hat das Bundesparteigericht der CDU in seiner Sitzung am 28. Januar 2003 in Berlin unter Mitwirkung von:

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

**Dr. Eberhard Kuthning**

- als Vorsitzender -

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

**Dr. Heidi Lambert-Lang**

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

**Dr. Pia Rumler-Detzel**

Rechtsanwalt

**Friedrich W. Siebeke**

Rechtsanwältin und Notarin

**Barbara Saß-Viehweger**

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU Hessen vom 16. Juli 2002 wird zurückgewiesen.**

- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen (§ 43 PGO).**

### **Gründe:**

#### **I.**

Der 1941 geborene Antragsgegner ist seit 1967 Mitglied der CDU. In dieser Eigenschaft hatte er verschiedene Funktionen und Ämter inne. So war er von 1980 bis 1986 Stadtbaurat und von 1991 bis 1997 Bürgermeister in O.. Zuletzt bekleidete er das Amt des stellvertretenden Kreisvorsitzenden der CDU O.-St.. Außerdem ist der Antragsgegner Vorstandsmitglied des Stadtbezirksverbandes O.-O. und Kreisdelegierter. Im Umlandverband gehört er der Umlandverbandsfraktion der CDU an.

Die CDU O. beschloss auf dem Parteitag am 12.03.1999, den bisherigen Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion in O. G. H. als Kandidaten für die Direktwahl des Oberbürgermeisters am 05.09.1999 zu nominieren.

Mit einem Schreiben vom 24.08.1999 legte der Antragsgegner sein Amt als stellvertretender Kreisvorsitzender nieder. In diesem Schreiben erhob er Vorwürfe gegen Funktionsträger des Kreisverbandes O.-St. sowie den Kandidaten H. und kritisierte die Aussagen der CDU im Wahlkampf. Das Schreiben richtete der Antragsgegner im Original an den Kreisvorstand sowie in Abschrift zur Kenntnisnahme an die Mitglieder des Kreisvorstandes der CDU O.-St., die Mitglieder des Vorstandes des SBV-Ost, die Mitglieder des Vorstandes der CDU-Mittelstandsvereinigung O.-St. sowie die Herren Dr. L., St. und M.. Sämtliche Schreiben wurden den Empfängern im verschlossenen Umschlag entweder per Post, durch die Ehefrau des Antragsgegners sowie an die Mitglieder der Stadtverordnetenfraktion durch einen Mitarbeiter am Rande einer Sitzung verteilt.

Auf eine in diesem Verfahren nicht aufgeklärte Weise gelangte das Schreiben in die Hände von Journalisten, die es zum Gegenstand von Presseveröffentlichungen

machten. Sie befragten hierzu auch den Antragsgegner, der seinen Standpunkt dann gegenüber der Presse vertrat und seine Ausführungen verteidigte.

Er erklärte unter anderem, er sei nicht mehr bereit gewesen, eine unseriöse und unrealistische Kommunalpolitik mitzutragen, die auch in personellen Entscheidungen unter ihrem eigenen Anspruch bleibe. Bei personellen Entscheidungen würden weder Fach- noch Sachkompetenz berücksichtigt, wie die Nominierung H. als Kandidat zur Oberbürgermeisterwahl zeige. Dass er, der Antragsgegner, sich wenige Tage vor der Oberbürgermeisterwahl kritisch zum Wahlkampf und dem Kandidaten seiner Partei geäußert habe, begründete der Antragsgegner mit den Themen, die die CDU und H. aufgegriffen hätten, etwa Bau eines Hallenbades. Seine Kritik habe nur dann Sinn, wenn sie noch im Wahlkampf geäußert werde. Er glaube, dass der SPD-Kandidat G. der bessere Mann sei gegenüber ihm selbst, dem man eine Kandidatur ursprünglich auch angetragen habe. Wenn ein CDU-Mitglied sich für einen Kandidaten ausspreche, den es für besser halte als den Kandidaten der CDU, dann schädige das nicht die CDU, das sei auch der Sinn einer Direktwahl.

Bei der Wahl des Oberbürgermeisters am 05.09.1999 erhielt der Amtsinhaber G. von der SPD 68,1 % der Stimmen, der Kandidat der CDU, G. H., erhielt 29,6 %. Die Wahlbeteiligung lag lediglich bei 36,2 %. Bei der vorangegangenen Wahl betrug die Wahlbeteiligung 44,2 %, der SPD-Kandidat G. gewann seinerzeit mit 61,6 % gegen den Kandidaten G. der CDU mit 38,4 %.

Der Antragsteller ist der Meinung, die Vorwürfe des Antragsgegners im Schreiben vom 24.08.1999 verstießen gegen die Pflicht zur Solidarität gegenüber der Partei. Der Antragsgegner habe zum Ausdruck gebracht, dass er nicht gewillt sei, demokratische Mehrheitsentscheidungen der Partei zu akzeptieren. Er habe vorsätzlich gegen die Satzung der Partei und erheblich gegen deren Grundsätze und Ordnung verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zugefügt. Er habe davon ausgehen müssen, dass sein Schreiben nicht vertraulich bleiben, sondern von einer oder mehreren Personen aus dem Empfängerkreis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden würde, weil dies auch in der Vergangenheit bereits vorgekommen sei. Dadurch, dass dieses Schreiben in die Öffentlichkeit gelangt sei, habe die CDU den Eindruck

einer in sich zerrissenen Partei gemacht und keine Geschlossenheit gezeigt, was ihr bei der Wahl geschadet habe.

Der Antragsteller hat beantragt,

den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag auf Ausschluss aus der Partei zurückzuweisen.

Er hat hierzu vorgetragen, dass er nicht vorsätzlich gegen die Satzung der CDU oder erheblich gegen deren Grundsätze und Ordnung verstoßen und der Partei auch zu keinem Zeitpunkt schweren Schaden zugefügt habe.

Er hat ausgeführt, er habe sich intern gegenüber bestimmten Funktionsträgern der Partei kritisch äußern wollen, da ihm die Haltung der Partei bzw. einiger ihrer Vertreter nicht richtig erschienen sei und er aus diesem Grunde sein Amt als stellvertretender Kreisvorsitzender habe niederlegen wollen. Hierbei sei er der Auffassung gewesen, einigen ausgewählten Parteimitgliedern eine Begründung für diesen Schritt zu geben. Er habe sämtliche Schreiben in verschlossenen Umschlägen den Empfängern ausgehändigt bzw. mit der Post übersandt oder durch seine Ehefrau oder Mitarbeiter zustellen lassen. Offensichtlich habe irgendeiner der Empfänger dieses Schreiben an die Presse weitergegeben, das habe nicht in seiner Absicht gelegen. Er habe vielmehr ausdrücklich den Weg gewählt, nur einen ausgewählten Empfängerkreis direkt anzuschreiben, weil es ihm um die parteiinterne Diskussion und Kritik gegangen sei. Wenn hier gegen Ordnung oder Satzung der Partei verstoßen und der CDU hiermit Schaden zugefügt worden sei, dann durch dasjenige Mitglied aus dem Empfängerkreis, welches dieses Schreiben öffentlich gemacht habe. Sollte die Auffassung des Antragstellers richtig sein, wäre damit jede parteiinterne Kritik und Diskussion unmöglich gemacht. Er, der Antragsgegner, habe sich dann lediglich auf Anfragen von Pressevertretern gerechtfertigt, zumal zwischenzeitlich der Antragsteller bzw. einzelne seiner Vertreter ihn in der Presse bereits heftig angegriffen, ihn als Amokläufer und als nicht satisfaktionsfähig bezeichnet hätten.

Das Gemeinsame Kreisparteigericht hat auf die mündliche Verhandlung vom 16.10.2001 beschlossen, den Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners aus der CDU zurückzuweisen, dem Antragsgegner jedoch für die Dauer von zwei Jahren ab Zustellung dieses Beschlusses die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern abzu-erkennen.

Das Gemeinsame Kreisparteigericht ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu dem Ergebnis gekommen, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ein Antrag auf Parteiausschluss zurückzuweisen sei. Das Gemeinsame Kreisparteigericht hat ausgeführt, der Antragsgegner habe seine Loyalitäts- und Solidaritätspflichten gegenüber dem Antragsteller verletzt und sich parteischädigend verhalten. Angesichts des Bekanntheitsgrades des Antragsgegners habe sein Schreiben in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen müssen. Dadurch hätten sich die Wahlaussichten des CDU-Kandidaten verringert. Der Antragsgegner habe sein Rücktrittsschreiben vom 24.08.1999 an annähernd 50 Personen versandt bzw. verteilen lassen, so dass man nicht davon ausgehen könne, dass dieses Schreiben vertraulich behandelt werden würde. Vielmehr sei der Antragsgegner offensichtlich davon ausgegangen, dass sein Schreiben öffentlich gemacht und in der Öffentlichkeit diskutiert werden würde. Da es sich bei dem Antragsgegner jedoch um ein langjähriges und bis dahin verdienstvolles Mitglied der CDU handele, sei anstelle eines Parteiausschlusses die Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden von Parteiämtern auf die Dauer von noch zwei Jahren angebracht.

Gegen diesen Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigerichts haben sowohl der Antragsteller als auch der Antragsgegner Beschwerde eingelegt. Sie haben hierbei ihren bisherigen Vortrag zur Sache wiederholt.

Der Antragsteller hat beantragt,

unter Abänderung der Beschlüsse des Gemeinsamen Kreisparteigerichts den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Beschlüsse des Gemeinsamen Kreisparteigerichts aufzuheben, soweit er beschwert sei.

Beide Seiten haben jeweils beantragt, den Antrag der Gegenseite zurückzuweisen.

Das Landesparteigericht hat sowohl die Beschwerde des Antragstellers als auch die des Antragsgegners gegen den Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigerichts U. vom 25.10.2001 zurückgewiesen.

Hierzu hat das Landesparteigericht ausgeführt, dass beide Beschwerden in der Sache keinen Erfolg haben könnten. Der Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei wäre unverhältnismäßig. Nach der ständigen Rechtsprechung des CDU-Bundesparteigerichts sei auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 des Statuts der CDU der Parteiausschluss nicht zwingend vorgeschrieben. Vielmehr habe das Parteigericht eine Ermessensentscheidung zu treffen, bei der es den Grad des Verschuldens zu bewerten habe. In diesem Zusammenhang sei neben der Schwere des Schuldvorwurfs auch zu berücksichtigen, dass der Betreffende während langer Zeit Parteiämter und auch öffentliche Ämter im Interesse der CDU bekleidet habe. Insofern ist das Landesparteigericht den Ausführungen des Gemeinsamen Kreisparteigerichts beigetreten. Andererseits habe das Kreisparteigericht ohne Rechtsfehler festgestellt, dass der Antragsgegner sein Schreiben vom 24.08.1999 an zahlreiche Personen in der Annahme adressiert habe, dass es nicht vertraulich behandelt werden würde. Er habe damit gegen seine aus der Mitgliedschaft zur CDU folgende Pflicht zur Treue, Loyalität und Solidarität verstoßen.

Auch die Ausschlusszeit von weiteren zwei Jahren hat das Landesparteigericht für angemessen gehalten, da bei einer kürzeren Frist im Hinblick auf die Bekanntheit des Antragsgegners in der Öffentlichkeit die Vermutung aufkommen könnte, sein Verhalten stelle nur einen minder schweren Verstoß gegen seine Loyalitätspflichten dar.

Gegen den Beschluss des Landesparteigerichts hat der Antragsgegner Rechtsbeschwerde eingelegt. Er hat diese damit begründet, dass er nicht vorsätzlich gegen

die Satzung oder Parteigrundsätze und Parteiordnung verstoßen habe. Ein solcher Verstoß könne ihm nur dann zur Last gelegt werden, wenn das Schreiben vom 24.08.1999 mit seinem Willen in die Öffentlichkeit gelangt wäre. Das sei jedoch weder vom Gemeinsamen Kreisparteigericht noch vom Landesparteigericht festgestellt worden. Sein Schreiben sei in verschlossenen und jeweils adressierten Umschlägen ausdrücklich an den jeweiligen Empfänger versandt bzw. verteilt worden. Hierbei habe es sich um ausgesuchte Mitglieder und Funktionsträger der Partei gehandelt. Er habe durch die Wahl des Verteilungsweges deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Inhalt seines Schreibens nur dem jeweiligen Empfänger bekannt werden sollte. Da er somit nicht dazu beigetragen habe, dass das Schreiben in die Öffentlichkeit gelangte, sei ein vorsätzliches parteischädigendes Verhalten seinerseits auch nicht feststellbar.

Der Antragsgegner beantragt,

unter Abänderung der Beschlüsse des Gemeinsamen Kreisparteigerichts im Bezirksverband U. vom 25.10.2001 und des Landesparteigerichts vom 16.07.2002 festzustellen, dass ihm die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern mit sofortiger Wirkung zukommt.

Der Antragsteller beantragt,

die Anträge des Antragsgegners als unbegründet abzuweisen.

Der Antragsteller begründet dies damit, die Vorinstanzen hätten ausdrücklich festgestellt, dass der Antragsgegner vorsätzlich gehandelt habe und es sein Wunsch gewesen sei, dass sein Schreiben vom 24.08.1999 in der Öffentlichkeit diskutiert werde. Durch seine Äußerungen in der Presse und in den mündlichen Verhandlungen der Vorinstanzen sei erwiesen, dass der Antragsgegner keine Vertraulichkeit hinsichtlich seines Briefes erwartet habe. Bei seinen Äußerungen gegenüber der Presse habe sich der Antragsgegner keineswegs so verhalten, als wenn er den Inhalt des Briefes keinesfalls an die Öffentlichkeit hätte tragen wollen. Im Gegenteil habe er auch dort die Politik der CDU und ihre Repräsentanten herabgesetzt.



Im Übrigen bezieht sich der Antragsteller auf sein bisheriges Vorbringen sowie den Beschluss - CDU-BPG 11/84 -.

## II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig sowie form- und fristgerecht eingelegt worden.

Sie ist jedoch nicht begründet.

Ohne Erfolg rügt der Antragsgegner, dass das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe und ein vorsätzlicher Verstoß gegen Satzung und innere Ordnung der Partei nicht erwiesen sei. Das Landesparteigericht hat auch hierzu ausreichende Feststellungen in tatsächlicher Hinsicht getroffen.

Zuzugeben ist dem Antragsgegner zwar, dass es jedem Mitglied unbenommen sein muss, intern auch kritische Meinungen zur Arbeit und zu Funktions- und Mandatsträgern der CDU zu äußern. Die Tatsache, dass der Antragsgegner das genannte Schreiben verfasst hat, könnte allein eine Ordnungsmaßnahme gegen ihn nicht rechtfertigen.

Der Vorwurf gegen den Antragsgegner ergibt sich aber, wie die Vorinstanzen ohne Rechtsfehler festgestellt haben, aus dem Zeitpunkt – kurz vor der Oberbürgermeisterwahl – und den Umständen, unter denen der Antragsgegner das Schreiben verteilt hat. Sie rechtfertigen den Schluss, dass der Antragsgegner davon ausgehen musste und angesichts seiner umfangreichen politischen Erfahrungen auch davon ausgegangen ist, dass seine Kritik auch in der Öffentlichkeit bekannt werden würde. Er hat insoweit mindestens mit bedingtem Vorsatz gehandelt.

So hat der Antragsgegner sein Schreiben an zahlreiche Funktions- und Mandatsträger gerichtet und diese Briefe zum Teil auch am Rande einer Parlamentssitzung verteilen lassen. Dem Antragsgegner musste klar sein, dass zumindest die Tatsache dieser Briefverteilung den anwesenden Pressevertretern nicht verborgen bleiben konnte. Es musste ihm darüber hinaus klar sein, dass Pressevertreter sich an Einzelne der Empfänger des Schreibens wenden würden mit der Frage, um was es denn dabei gehe. Es ist ebenfalls eine Erfahrungstatsache, dass Pressevertreter gelegentlich zu einzelnen politisch Tätigen ein besonderes Vertrauensverhältnis haben

und von dort auch Informationen erhalten, die für die Öffentlichkeit nicht bestimmt sind. Der Antragsgegner musste somit davon ausgehen, dass sein Schreiben über den Kreis der Adressaten hinaus bekannt werden würde.

Er hat weiter, wie den von ihm nicht bestrittenen Presseveröffentlichungen zu entnehmen ist, kritische Äußerungen gegenüber der Presse wiederholt und teilweise sogar noch verstärkt. Sie sind ihm zusätzlich anzulasten und lassen erkennen, dass es ihm auch um die Öffentlichkeitswirkung seiner Kritik ging.

Die Freiheit der Meinungsäußerung sowie das Grundrecht der Presse- und Meinungsfreiheit unterliegen aufgrund der Mitgliedschaftsverpflichtung zu Treue, Loyalität und Solidarität einer Verpflichtung zur Zurückhaltung, insbesondere kurz vor Wahlen. Gegen diese Verpflichtung hat der Antragsgegner verstoßen. Auch das Wissen um seinen Bekanntheitsgrad musste für ihn Veranlassung zur Zurückhaltung sein.

Zugunsten des Antragsgegner haben die Vorinstanzen seine Verdienste um die Partei hinreichend in der Weise berücksichtigt, dass nicht der Parteiausschluss ausgesprochen wurde, sondern lediglich die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit aberkannt, somit also auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt wurde. Deren Dauer ist frei von Ermessensfehlern begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Siebeke

gez. Saß-Viehweger

Ausgefertigt: Berlin, 19. Juni 2003

gez. Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU